

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	 <p>Salzgitter KINDER FÖRDERN UND FAMILIEN UNTERSTÜTZEN</p>
<p>52. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 05.02.2025</p>	<p>Nummer 6</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
11	Fälligkeitstermine im Februar 2025 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	34
12	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzburg Feststellung gem. § 5 UVPG – DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH	35
13	Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Sa 5 für Salzburg-Sauingen „Freiwillige Feuerwehr Üfinger Straße/Schachtblick“ in Verbindung mit der 119. Änderung N. N. (nach Neubekanntmachung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzburg	35
14	Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee wegen wassersportlicher Veranstaltungen 2025	39
15	Eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Wat 9 für Salzburg-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“	41
16	Wahlbekanntmachung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025	45

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

11

Fälligkeitstermine im Februar 2025 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Jan - März	fällig 15.02.2025
b) Grundsteuer B	Jan - März	fällig 15.02.2025
c) Straßenreinigungsgebühr	Jan - März	fällig 15.02.2025
d) Hundesteuer	Jan - März	fällig 15.02.2025
e) Zweitwohnsitzsteuer	Jan - März	fällig 15.02.2025

2. Gewerbesteuvorauszahlung Jan - März fällig 15.02.2025

Das Team Steuern weist darauf hin, dass die Grundsteuer A und B zum 15.02.2025 nur dann fällig wird, wenn ein aktueller Bescheid mit neuer Berechnung vorliegt. Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren ihre Gültigkeit.

Für die anderen Abgabenarten (1. c) – e) und 2.) gilt, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern und Gebühren erhalten. Ansonsten gelten die Festsetzungen des letzten Steuerbescheides.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Jan - März fällig am 15.02.2025 Bescheid des Städt. Regiebetriebes

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Haushalt und Finanzen
Team Steuern

Salzgitter, d. 31.01.2025

12

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter

Feststellung gem. § 5 UVPG – DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH

Die Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter gibt gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) folgendes bekannt:

Die DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 38239 Salzgitter, plant die Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart im Zusammenhang Errichtung einer Lagerfläche der DEUMU für Fertigschrotte im Rahmen des SALCOS Projektes auf dem Werksge-lände der Salzgitter Flachstahl GmbH.

Nach Anlage 1 Ziffer 17.2.3 zum UVPG ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart bei einer Größe von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG hat mit dem Ergebnis stattgefunden, dass die Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG auf-geführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Salzgitter
Fachgebiet Umwelt – Waldbehörde
Im Auftrag
gez. Schulten

Salzgitter, 20.01.2025

13

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Sa 5 für Salzgitter-Sauingen „Freiwillige Feuerwehr Üfinger Straße/Schachtblick“ in Verbindung mit der 119. Änderung N. N. (nach Neubekanntma- chung) des Flächennutzungsplans der Stadt Salzgitter

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die oben genannte Bauleitplanung

vom 10.02.2025 bis 24.02.2025

unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Es besteht die Möglichkeit die Planung während dieser Frist im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
- Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Das Plangebiet liegt in Salzgitter-Sauingen, zwischen den Straßen Üfinger Straße und Schachtblick. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung sowie der Flächennutzungsplanänderung sind aus den zugleich veröffentlichten Planausschnitten zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Die Festsetzung dient der Realisierung eines gemeinsamen Feuerwehrhauses und eines damit verbundenen gemeinsamen Standorts der freiwilligen Feuerwehren Sauingen, Üfingen, Beddingen und Bleckenstedt sowie der Sicherung des Schützenvereins.

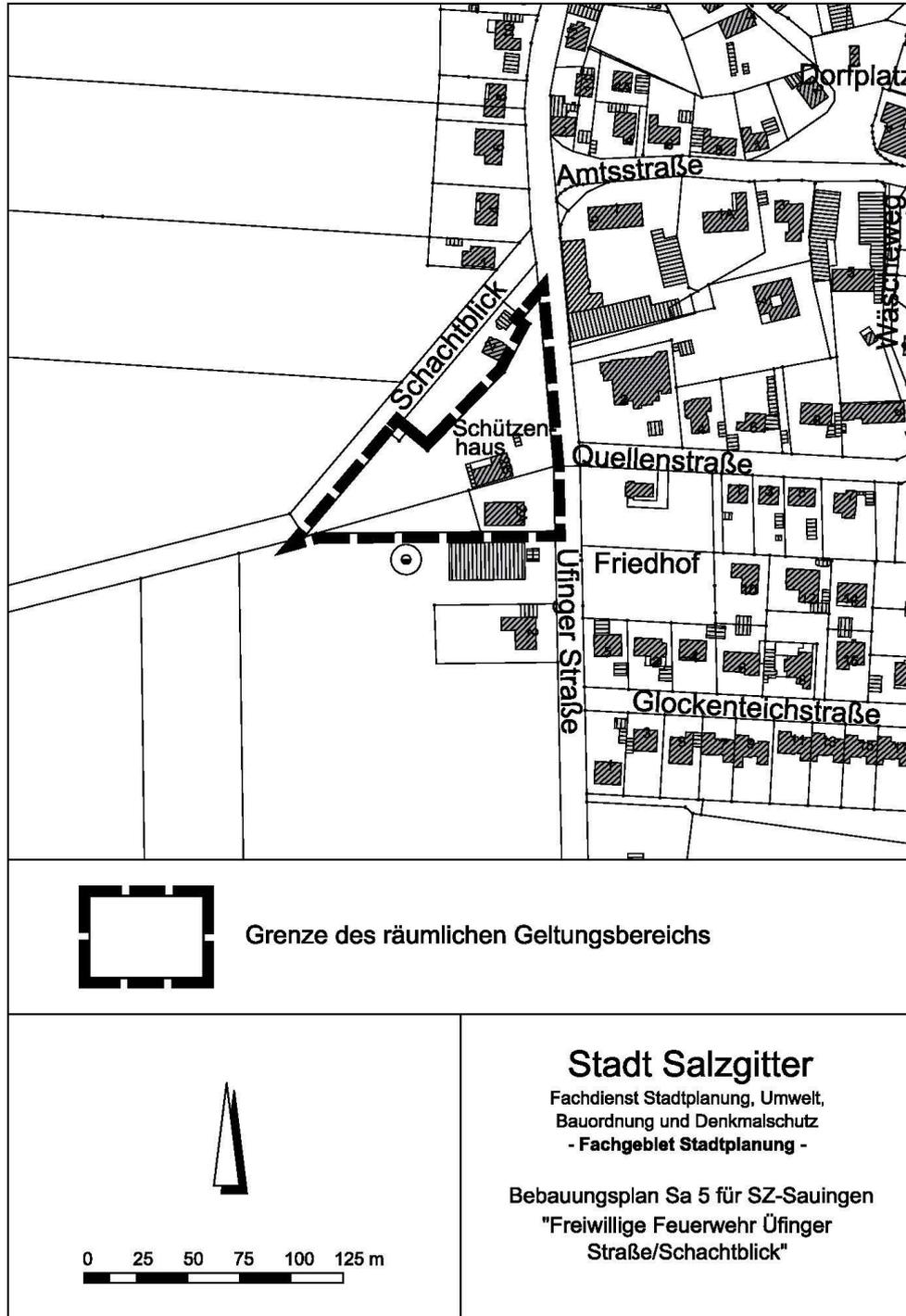
Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist die 119. Änderung N. N. des Flächennutzungsplans erforderlich. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“.

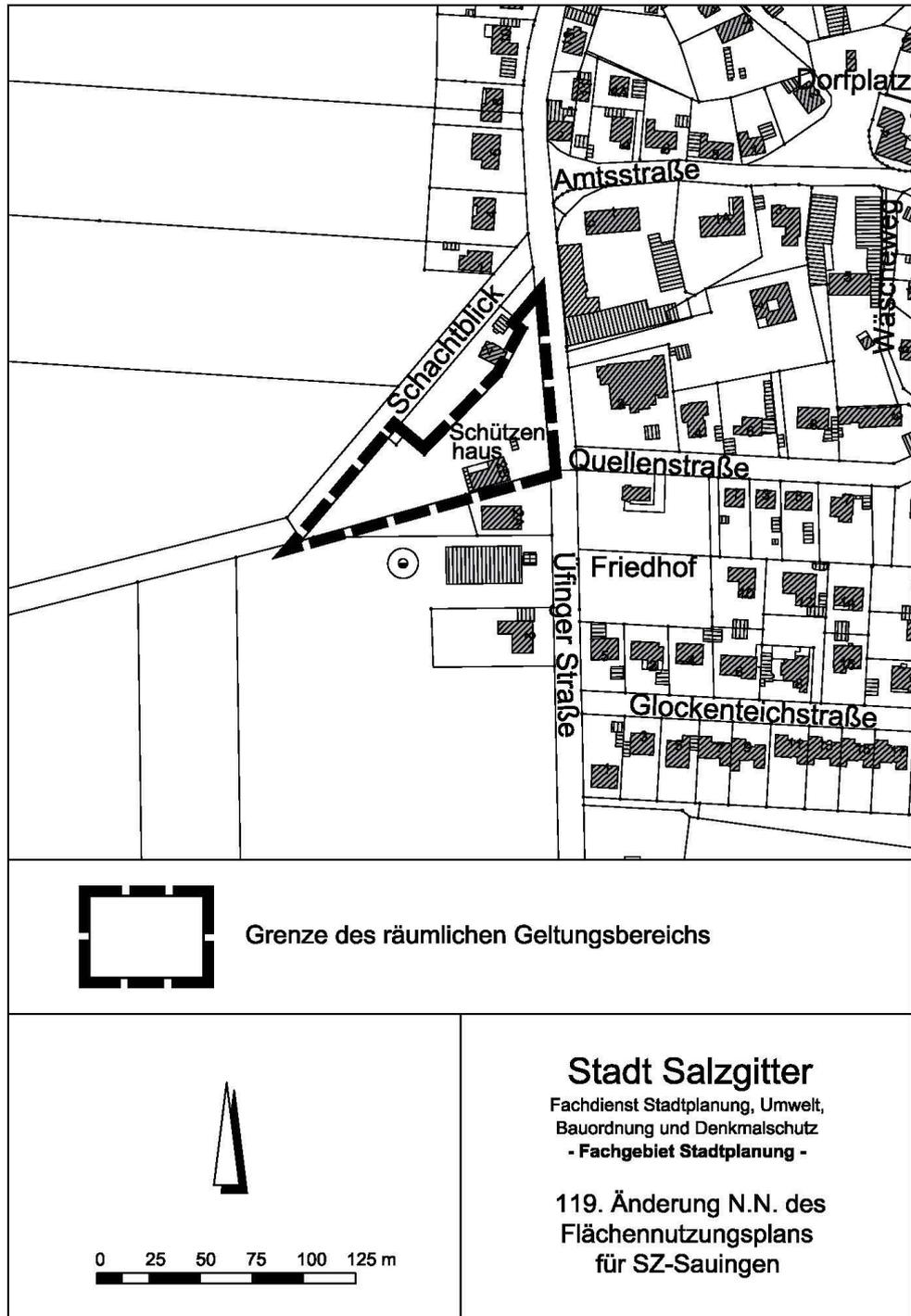
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich während dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können innerhalb der oben genannten Frist schriftlich an die Stadt Salzgitter, Fachgebiet Stadtplanung, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter oder per E-Mail an **planung@stadt.salzgitter.de** gerichtet werden. Stellungnahmen können auch mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie zu den o.g. Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Etage, Zimmer-Nr. 912 oder 919; Telefon-Nr. (05341) 839 – 3954,- 3520 oder - 3748.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -





14

**Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee
wegen wassersportlicher Veranstaltungen 2025**

An den nachstehend aufgeführten Tagen finden auf dem Salzgittersee wassersportliche Veranstaltungen statt.

Für die unter A. aufgeführten Veranstaltungen wird der Gemeingebrauch gemäß § 22 der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes Salzgittersee in der Fassung vom 23. Oktober 2009 (Amtsblatt Nr. 25 für die Stadt Salzgitter, S. 195) derart eingeschränkt, dass das Befahren des Salzgittersees mit Wasserfahrzeugen – mit Ausnahme der an den jeweiligen Veranstaltungen beteiligten Boote – nicht gestattet ist.

A. Veranstaltungen mit Gemeingebrauchsbeschränkung

1. Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter

GmbH

Helios Drachenbootcup Salzgitter

Vollsperrung

21. – 23.06.2025

Sa 08:00 – 18:00 Uhr

So 08:00 – 18:00 Uhr

Mo 07:00 – 17:00 Uhr

2. Segelclub Salzgitter

Stadtmeisterschaft

10.05.2025

Splash-Regatta

11.05.2025

Opti-Regatta

14. – 15.06 2025

Absegelregatta

25.10.2025

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserkiseilbahn und der Bereich der Reppnerschen Bucht.

3. SV Glück Auf 1901 Gebhardshagen e.V.

Salzgitter Triathlon

Sperrung Reppnersche
Bucht

03.08.2025

B. Veranstaltungen ohne Gemeingebrauchsbeschränkung

1. TG Sepia und Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH

Fackelschwimmen

Sperrung Reppnersche
Bucht

20.04.2025

16:00 – 23:00 Uhr

2. Stadt Salzgitter Fachdienst Kultur

Verkehrssicherheitstag und Bikerparty

Sperrung Bereich
Reppnersche Bucht
und Parkplatz

26.04.2025

3. Angelsportverein Fuhsetal e.V.

Anangeln

18.05.2025

bis 11:00 Uhr

Königsangeln

12.10.2025

bis 11:00 Uhr

4. TRImaS – Triathlon macht Schule

Steelkids Wir! Gemeinsam! Triathlon

24. – 26.06.2025

5. Stadt Salzgitter Fachdienst Kultur

Seesause

22. – 24.08.2025

6. European Disc Golf FederationEuropean Masters Disc Golf Championship
31.08.2025

Vollsperrung Insel

23. –

7. Sportgemeinschaft Aero Salzgitter e.V.Flugtage am Salzgittersee
31.08.2025

30. –

8. Surf Klub Salzgitter

Vereinsmeisterschaft

27. – 28.09.2025

9. TG Sepia

Gewässerreinigung Unterwasserparcours

03.10.2025

15

Eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Wat 9 für Salzgitter-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“

Für den Bebauungsplan Wat 9 für SZ-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“ ist Ziel der Planung die Festsetzung eines Gewerbegebiets, um die Errichtung einer multimodalen Tankstelle mit tankstellentypischen Einrichtungen und Gebäuden (z. B. Waschanlage), Energie- und Kraftstoffherzeugungsanlagen (z. B. Wasserstoff (H), Elektro (E), Liquefied Natural Gas (LNG)), LKW-Stellflächen mit Sanitärbereichen sowie Shop und Gastronomie zu ermöglichen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Wat 7 für SZ-Watenstedt "Ortslage" ist die Fläche in zwei Arten der baulichen Nutzungen unterteilt: im Osten als Gewerbegebiet und im Westen als Verkehrsfläche. Es sind aber keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, lediglich Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sodass keine Baurechte bestehen. Um das Vorhaben an diesem Standort realisieren zu können, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans Wat 9 für Salzgitter-Watenstedt „Gewerbegebiet südwestlich Ortslage“ wurde nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB geändert. Hierbei wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Verschiebung der Baugrenze an der Industriestraße Mitte (K 40)

- Die Baugrenze an der Industriestraße Mitte wurde um 10 m nach Norden in das Plangebiet verschoben. Die Baugrenze liegt gemäß § 24 NStrG in 20 m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand

2) Flächenbezogene Schallkontingente

- Die Werte der Teilflächen 1 und 3 wurden miteinander getauscht. In Teilfläche 1 wurden die zulässigen Emissionskontingente reduziert, während sie in Teilfläche 3 erhöht wurden.

3) Erweiterung der textlichen Festsetzungen und Hinweise

- Textliche Festsetzung Nr. 10 wurde um Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz von nachtaktiven Insekten ergänzt
- Hinweis Nr. 5 wurde hinsichtlich der Regelung zur Errichtung von baulichen Anlagen in der Bauverbotszone ergänzt

Die geänderten Bereiche sind in der Planzeichnung und der Begründung gekennzeichnet. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Die Dauer der Beteiligung und die Frist zur Stellungnahme wird auf zwei Wochen verkürzt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht sowie der vom Bebauungsplan Wat 9 überdeckte Teilbereich des Bebauungsplans Wat 7 für SZ-Watenstedt „Ortslage“ können

vom 06.02.2025 bis 21.02.2025

unter folgender Internetseite eingesehen werden:

www.salzgitter.de/beteiligungen

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planung während dieses Zeitraums im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt in der 9. Etage zwischen den Räumen 918 und 919 zu folgenden Zeiten einzusehen:

- Montag, Dienstag und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie
- Donnerstag von 14 Uhr bis 18 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist vorgebracht werden. Sie sind per E-Mail an planung@stadt.salzgitter.de oder schriftlich an die Stadt Salzgitter, FG Stadtplanung, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter zu richten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen innerhalb der oben genannten Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift zu bringen.

Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen sind folgende bereits vorliegende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen:

1. Natur und Landschaft

- Stellungnahme zum Vorkommen geschützter oder sonstiger unter Naturschutz stehender Vogelarten
- Stellungnahme zur Bodenversiegelung und Begrünung
- Stellungnahme zur Wasserwirtschaft insbesondere zum Umgang mit Niederschlagswasser
- Stellungnahme zur nördlich angrenzenden Waldfläche
- Kartierbericht zu Brutvögeln und Feldhamstern

2. Auswirkungen auf den Menschen

- Stellungnahmen zur Erforderlichkeit eines Schallgutachtens
- Stellungnahme zu Verkehrs- und Gewerbelärm
- Schalltechnisches Gutachten

3. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

- Stellungnahmen zu Telekommunikationsleitungen
- Stellungnahmen zur Strom-, Gas-, Elektro- und Wärmeversorgung
- Stellungnahme zum Denkmalschutz und Bodenfunden

4. Bodenbelastungen/Kampfmittel

- Stellungnahme zu Abwurfkampfmitteln

5. Umweltbericht

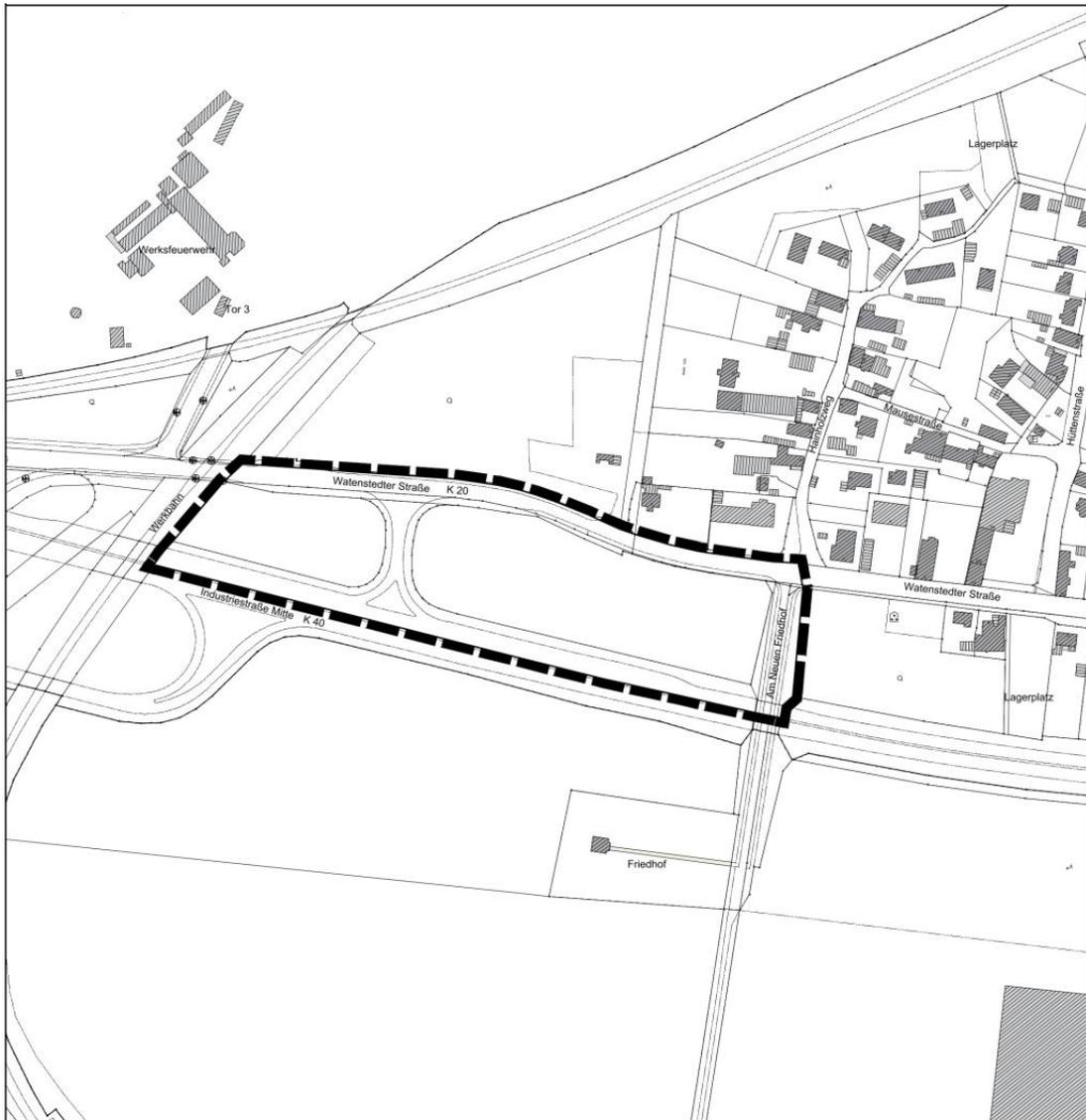
- Der Umweltbericht enthält Beschreibungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften/Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser/Grundwasser, Klima/Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen. Das Plangebiet wird im Osten durch die Straße Am neuen Friedhof, im Süden durch die Industriestraße Mitte (K 40), im Westen durch die Werkbahn und im Norden durch die Watenstedter Straße (K 20) begrenzt.

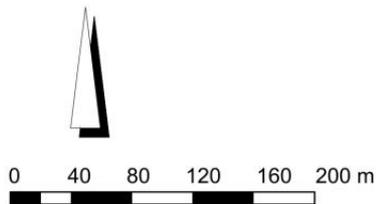
Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 913;

Telefon-Nr. (05341) 839 -3520 oder -3524.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung –



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Wat 9
für SZ-Watenstedt
"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage"



Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Wat 9
für Salzgitter-Watenstedt
"Gewerbegebiet südwestlich Ortslage"

16

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

04.02.2025

**Wahlbekanntmachung
zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025**

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Salzgitter ist Teil des Bundestagswahlkreises Nr. 49 Salzgitter – Wolfenbüttel und ist in 100 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13. Januar 2025 bis zum 02. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Gymnasium am Fredenberg, Turm 4, 38228 Salzgitter, Hans-Böckler-Ring 18-20, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler

gibt seine Erststimme in der Weise ab,

- dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

- dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Salzgitter einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Eine Abgabe in einem Wahllokal ist nicht möglich.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechtes durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz). Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 BWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In Vertretung
gez. Michael Tacke